

Satzung des TC Küllenhahn von 1982 e.V.
Nesselbergstr. 45, 42349 Wuppertal
Stand 25.08.2022

§ 1 Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Tennisclub "Küllenhahn von 1982 e. V." mit Sitz in Wuppertal und ist im dortigen Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wuppertal.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist, den Tennissport zu fördern, insbesondere die Jugend diesem Sport zuzuführen. Darüber hinaus können weitere Freizeit- und gesellschaftliche Aktivitäten angeboten werden, soweit sie steuerbegünstigten Zwecken gemäß Abgabenordnung nicht entgegenstehen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung einer Tennissportanlage und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral und lehnt Fremdenfeindlichkeit sowie Diskriminierung ab.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) aktive Mitglieder (natürliche Personen über 18 Jahre, die im Verein Sport treiben);
 - b) passive Mitglieder (natürliche Personen über 18 Jahre, die im Verein keinen Sport treiben);
 - c) jugendliche Mitglieder (natürliche Personen unter 18 Jahren);
 - d) Ehrenmitglieder (Mitglieder mit 50-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft und solche, denen die Ehrenmitgliedschaft besonders verliehen worden ist).
3. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) fördernde Mitglieder (Personalgesellschaften, Vereine, juristische Personen sowie Einzelpersonen, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen).
 - b) Medenmitgliedschaften (ausschließlich Mannschafts-Saison-Spieler)

Alle Mitglieder können jederzeit an angebotenen Freizeit- und gesellschaftlichen Aktivitäten teilnehmen.

§ 4 Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es der schriftlichen Antragstellung an den geschäftsführenden Vorstand, der bei Jugendlichen vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden muss. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist außerdem die Anerkennung der Satzung durch Unterschrift des Antragstellers erforderlich. Gehört der Bewerber bereits einem anderen Tennisclub an, ist dieses im Aufnahmeantrag zu vermerken und der Nachweis dem Aufnahmeantrag beizulegen. Zur Inanspruchnahme der Sondertarife sind dem Vorstand die Nachweise über Zweitmitgliedschaften sowie Studenten- und Ausbildungsbescheinigungen in den Folgejahren jeweils bis zum 31.1. eines jeden Jahres unaufgefordert zu übermitteln.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Beschluss über die Aufnahme in den Verein kann bis zum Ablauf des Jahres mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (Probepjahr).

Der geschäftsführende Vorstand kann vorübergehend eine Aufnahmesperre anordnen oder die Zahl der aktiven Mitglieder beschränken.

Der geschäftsführende Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung bekanntzugeben. Der Rechtsweg gegen eine Ablehnung ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet - außer durch Tod - durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (31.12.) mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten (spätestens bis 31.10. beim Verein eingehend) möglich und muss durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Dies gilt analog für Statusänderungen (z. B. aktiv/passiv).
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Ausschlussgründe sind dem betroffenen Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu geben.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied länger als zwei Monate mit seinen Beitragszahlungen in Verzug ist und diese nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Versand der zweiten Zahlungsaufforderung dem Bankkonto des Vereins gutgeschrieben wurden.
- b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins oder bei grobem vereinschädigendem oder unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
2. Stimmrecht hat jedes ordentliche Mitglied, das am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet, seinen Beitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr entrichtet hat und dessen Mitgliedschaft nicht durch eine bereits ausgesprochene Kündigung mit Ablauf des Geschäftsjahres endet.
3. Mitglieder können innerhalb von fünf Werktagen nach offizieller Bekanntgabe des Termins zur Mitgliederversammlung Vorschläge zur Tagesordnung oder Anträge bei einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied schriftlich einreichen.

4. Die Rechte der Platzbenutzung richten sich nach der jeweils aushängenden Platz- und Spielordnung.
5. Die Spielberechtigung setzt ein ausgeglichenes Beitrags- und Abgeltungskonto von Gemeinschaftsleistungen voraus.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Interessen des Vereins zu pflegen, zu fördern und zu vertreten,
- b) die Beiträge sind bis zum 28.02. eines jeden Jahres zu entrichten,
- c) Satzung, Platz- und Spielordnung anzuerkennen,
- d) für keinen anderen Verein wettkampfmäßig gegen den eigenen anzutreten,
- e) den sonstigen Vereinsbetrieb regelnden Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten,
- f) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

Die Mitglieder des Vereins sind versichert nach den Bedingungen des Sport-Versicherungs-Vertrages, den die Sporthilfe e.V. im Landesbund NRW mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat.

Haftungsansprüche sind ausschließlich auf Leistungen dieser Versicherung begrenzt.

§ 8 Beiträge

Über die Höhe der Aufnahmegebühr, des Beitrages und der erforderlichen Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

Bei Zahlung der geschuldeten Beiträge nach Ablauf der Fälligkeit erhebt der Vorstand einen Aufschlag von bis zu 10 % p.a..

Erhöht oder vermindert sich der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Verbraucherpreisindex für die Bundesrepublik Deutschland, der im Basisjahr 2005 mit 100 Punkten festgelegt worden ist, gegenüber dem Stand des Vorjahres um mehr als einen Punkt, ändern sich die jährlichen Mitgliedsbeiträge prozentual entsprechend. Eine Anpassung der Mitgliedsbeiträge kann jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres erfolgen, erstmals zum 1. Januar 2011. Die Mitgliedsbeiträge sind dabei auf volle Euro auf - bzw. abzurunden.

Die Veränderung der Mitgliedsbeiträge setzt eine schriftliche Aufforderung durch den Vorstand voraus, in der die eingetretene Änderung des Indexes anzugeben ist. Die veränderten Mitgliedsbeiträge werden erstmals zum 28. Februar des jeweiligen Jahres fällig, der auf den Zugang der Aufforderung folgt.

Wenn aufgrund der vorstehenden Wertsicherungsklausel eine Anpassung der Mitgliedsbeiträge durchgeführt worden ist, findet die Klausel im oben genannten Sinne jeweils erneut Anwendung, sobald sich der Index gegenüber seinem Stand zurzeit der vorangegangenen Anpassung erneut um mehr als einen Punkt nach oben oder unten verändert hat.

Die Anpassung der Mitgliedsbeiträge kann aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes zeitweise ausgesetzt werden.

Gemeinschaftsleistung:

Jedes aktive Vereinsmitglied hat die Pflicht pro Kalenderjahr mindestens 10 Stunden gemeinnützige Arbeit innerhalb und außerhalb des Vereinsgeländes zu leisten. Für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde ist ein Wertausgleich (Geldbetrag) gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung bis zum 28. Februar eines jeden Jahres auf das Vereinskonto einzuzahlen.

Jedes außerordentliche Vereinsmitglied mit Medienmitgliedschaft hat die Pflicht pro Kalenderjahr mindestens 5 Stunden gemeinnützige Arbeit innerhalb und außerhalb des Vereinsgeländes zu leisten.

Für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde ist ein Wertausgleich (Geldbetrag) gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres auf das Vereinskonto einzuzahlen.

Der Wertausgleich beträgt ab 01. Januar 2023

- für aktive und außerordentliche Mitglieder, je Stunde jeweils 18 Euro
- für Mitglieder ab dem 15. Lebensjahr bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres, je Stunde jeweils in Höhe der Hälfte des Wertausgleichs für aktive Mitglieder.

Überschreitet der aktuell gültige gesetzliche Mindeststundenlohn die genannten 18 Euro pro Stunde, wird der aktuell gültige gesetzliche Mindeststundenlohn für einen Wertausgleich der zu leistenden Stunden herangezogen. Sollte sich der Wertausgleich unterjährig verändern, wird der durchschnittliche jährliche Wertausgleich herangezogen. Die Ermittlung des durchschnittlichen jährlichen Wertausgleichs erfolgt auf Monatsbasis.

Im Jahr des Erwerbs der Mitgliedschaft beträgt die Menge zu leistenden Arbeitsstunden bzw. die Höhe des Wertausgleichs ein Zwölftel für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft.

Der Vorstand plant die erforderlichen Arbeiten weitsichtig, wird dabei möglichst viele Objekte personengebunden übergeben und nur bestimmte Großeinsätze, wie die jährliche Platzinstandsetzung oder den Winterrückbau der Anlage, terminlich festlegen. Dabei ist dem körperlichen Leistungsstand der Mitglieder Rechnung zu tragen. Jedes Mitglied erhält damit die Möglichkeit, seiner Leistungspflicht nachzukommen.

Die Mitglieder des Vorstandes, sowie Mitglieder/innen die das 75. Lebensjahr vollendet haben, sind von den Arbeitseinsätzen befreit. Für besonders eigenständig aktive und verdienstvolle Mitglieder, sowie für Mitglieder, die körperlich und geistig zu Arbeitsleistungen nicht in der Lage sind, kann eine Befreiung durch den Vorstand nach billigem Ermessen beschlossen werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 9 Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur in der Höhe der satzungsgemäß zu zahlenden Beiträge. Für Jugendliche haften im vorgenannten Umfang ihre gesetzlichen Vertreter.

§ 10 Vereinsorgane

Die Verwaltungsangelegenheiten des Vereins werden erledigt durch

1. die Mitgliederversammlung
2. den Vorstand
3. die Jugendversammlung
4. die Rechnungsprüfer/innen

§ 11 Bestellung des geschäftsführenden Vorstandes

Der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die Liegenschaftswart/in und der/die Sportwart/in des Vereins werden durch die Mitgliederversammlung bestellt. Ihre Bestellung erfolgt jeweils für die Dauer von drei Geschäftsjahren.

Die Wiederwahl derselben Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund zur Abberufung vorliegt.

§ 12 Stellung des Vorstandes

Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins der Gesamtvorstand mehrheitlich.

§ 13 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der/die erste oder der/die zweite Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Er/sie beruft Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein und führt in ihnen den Vorsitz.

Der/die Schatzmeister/in ist im Wesentlichen für die ordnungsgemäße Administrationsabwicklung der Vereinsgeschäfte einschließlich Rechnungswesen und Finanzen zuständig.

Dem/der Liegenschaftswart/in obliegt im Wesentlichen die Durchführung der ordnungsgemäßen Erhaltung des Grundstücks einschließlich Platzanlagen sowie des Vereinshauses.

Der/die Sportwart/in stellt im Wesentlichen die Organisation und Aufrechterhaltung des Spielbetriebes einschließlich der damit verbundenen Verbandsangelegenheiten sicher.

Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Zudem ist er berechtigt, weitere Personen mit Funktionen zu betrauen, die dem Vereinszweck dienlich sind. Diese Personen sind bis auf Widerruf durch den geschäftsführenden Vorstand im Amt und gehören dem erweiterten Vorstand an.

Sie haben das Recht und die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 14 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung wählt den/die Jugendwart/in für drei Geschäftsjahre.

- a) Die Jugendversammlung besteht aus den jugendlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Einladung zur Jugendversammlung erfolgt durch den/die Jugendwart/in, der/die auch den Vorsitz übernimmt.
- b) Die Jugendversammlung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- c) Die Jugendversammlung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung.
- d) Der/die Jugendwart/in ist für die Berichterstattung der Beschlüsse der Jugendversammlung dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 15 Zusammensetzung des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem/der Jugendwart/in.

§ 16 Mitgliederversammlungen

Es sind zu unterscheiden:

1. ordentliche Mitgliederversammlungen
2. außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden als Jahreshauptversammlungen jährlich, innerhalb von vier Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres, statt. Der Vorstand ist berechtigt, die Jahreshauptversammlung auf unbestimmte Zeit zu verschieben, sofern ein objektiv gravierender Grund gegen die Einhaltung dieser Frist spricht. Die Jahreshauptversammlung ist bei Wegfall des Grundes unverzüglich nachzuholen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von dem/der ersten oder dem/der zweiten Vorsitzenden einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe bei dem Vorstand beantragt.

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von dem/der ersten oder dem/der zweiten Vorsitzenden einzuberufen, und zwar unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen brieflich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes des Vorstandes,
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und evtl. Sonderleistungen (Umlagen),
- e) die Beschlussfassung über Anträge zur Mitgliederversammlung,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Beschlussfassung:

1. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Es können nur Beschlüsse über Anträge gefasst werden, die in der Tagesordnung zur Einladung angekündigt sind. Über nachträgliche eingebrachte Anträge kann nur beschlossen werden, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Nachträglich eingebrachte Anträge die zu Satzungsänderungen und/oder wesentlichen Einschränkungen des Spielbetriebes und/oder Beitragserhöhungen führen sowie Vorstandswahlen sowie –entlastungen, sind nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, Stimmgleichheit gilt als Zustimmung.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden gültigen Stimmen.
5. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handaufheben. Geheime Abstimmung findet auf Antrag statt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt oder dies fordert.
6. Beschlussfassungen können auch auf schriftlichen Wege herbeigeführt werden. In diesem Fall ist den stimmberechtigten Mitgliedern durch den geschäftsführenden Vorstand durch Brief oder E-Mail die vorgesehene Beschlussfassung mit Begründung zu übermitteln. Zugestellt gilt der Antrag zur Beschlussfassung, wenn er an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift oder E-Mail Adresse gerichtet wird. Sofern sich nicht ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von vierzehn Kalendertagen durch eingeschriebenen Brief oder E-Mail gegen den Beschlussantrag aussprechen, gilt dies als Zustimmung. Der geschäftsführende Vorstand hat die Mitglieder durch Brief oder per E-Mail über das Ergebnis zu informieren.

§ 17 Niederschrift und Ausführung von Beschlüssen

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist durch den geschäftsführenden Vorstand ein/eine Protokollführer/in zu benennen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Das Protokoll wird an alle Mitgliedern per Mail oder Post versendet.

Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.

§ 18 Bestellung und Aufgabe der Rechnungsprüfer/innen

Die Jahreshauptversammlung bestellt drei Rechnungsprüfer/innen für drei Jahre. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Turnusmäßig scheidet jährlich einer/eine aus, für den/die ein neuer/eine neue gewählt wird. Die Aufgabe der Prüfer/innen besteht in der Überwachung und Überprüfung der Wirtschaftsführung sowie der Kassenverhältnisse des Vereins. Die Prüfung findet einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung sowie bei Vorliegen eines besonderen Anlass statt. Die Prüfer/innen haben der Jahreshauptversammlung über die Prüfung zu berichten.

§ 19 Vereinsvermögen

1. Die Mitglieder haben am Vereinsvermögen keine Anteile.
2. Das Vereinsvermögen unterliegt der Verwaltung durch den Vorstand, der es nur zur Umsetzung des Vereinszweckes verwenden darf.
3. Auch bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf einen Anteil desselben zu.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der gemeinnützigen Jugendpflege.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens im Fall der Auflösung dürfen erst nach Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch das Finanzamt umgesetzt werden.